

Treffen der Heimbeiräte
am 09.04.2024
in Böblingen,
Haus am Maienplatz

**Straßenverkehr und
Ordnung**
-Heimaufsicht-
Ulrich Stern
Telefon 07031-663 1952
Telefax 07031-663 1151
u.stern@lrabb.de
Zimmer A 250

10. April 2024

Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Heimbeiräte und Heimfürsprecher

I.

Die Aufgabe des Heimbeirates besteht darin, die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner zu schützen. Das bedeutet im Einzelnen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LHeimMitVO

Er kann Maßnahmen im Heimbetrieb beantragen, die sich positiv auf das Leben des Heimbewohners auswirken

... **Vorschläge und Ideen jeder Art aufgreifen**, die den Heimbetrieb oder das Zusammenleben der Heimbewohner verbessern, z.B. zu Wäschereinigung, Essen, Betreuungsangebote, Ausflüge, Hausreinigung etc.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LHeimMitVO

...Anregungen und Beschwerden entgegennehmen, erforderliche Verhandlungen mit der Einrichtungsleitung -oder in besonderen Fällen mit dem Heimträger- führen, um auf die Erledigung hinzuwirken

Durch Verhandlungen und Gesprächen mit der Heimleitung soll versucht werden, einer Beschwerde abzuhelpfen.

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 LHeimMitVO

...Eingliederung der Bewohner/ -innen fördern:

Unterstützung neuer Bewohner bei der Eingewöhnung (in Zusammenarbeit mit den Pflegern und der Heimleitung), Herstellung erster Kontakte mit anderen Bewohnern, Begleitung durch das Gebäude, Anregungen, Gespräche die Bewohner in das Heimleben einzubinden etc.)



§ 1 Abs. 2 Nr. 4 LHeimMitVO

...bei Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 LHeimMitVO mitwirken; siehe Punkt II.

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 LHeimMitVO

...eine Bewohnerversammlung einberufen und Tätigkeitsbericht abgeben:

einmal jährlich soll eine **Bewohnerversammlung abgehalten** werden und den Bewohnern ein Tätigkeitsbericht erstattet werden.

§ 1 Abs. 2 Nr. 6 LHeimMitVO

...die Wahl eines Wahlausschusses durchführen:

Spätestens 8 Wochen vor Ende der Amtszeit wählt der Heimbeirat ein Wahlausschuss zur Vorbereitung der nächsten Heimbeiratswahl; Der Wahlausschuss wird vom Heimbeirat gewählt oder alternativ vom Einrichtungsleiter bestimmt.; Mitglieder: mind. 1 Heimbewohner,

II.

Mitwirkungsrechte § 2 Abs. 2 LHeimMitVO:

Es handelt sich hierbei um **Mitwirkungsrechte**. Eine **Erweiterung** der Mitwirkungsbereiche (durch Vereinbarung oder stillschweigende heimbetriebliche Praxis) ist zulässig, eine **Einschränkung** hingegen nicht.

Es handelt sich um ein Recht des Heimbeirats sowie auch um eine Pflicht des Pflegeheims.

Rechte: **Anspruch** gegenüber dem Entscheidungsträger (Heimleitung oder Träger) **auf Information und Beratung** (§ 2 Abs. 1 LHeimMitVO), **Erörterung und Einbeziehung** von Anregungen des Heimbeirates/ Heimfürsprecher in die Überlegungen des Entscheidungsträgers bei der Vorbereitung der Entscheidung

Die Aufgabe der Mitwirkung umfasst das Recht und die Pflicht des Heimbeirates sich zu den folgenden Angelegenheiten zu informieren und zu äußern:

- Mitwirkung bedeutet aber nicht Mitbestimmung
- Zustimmung des Heimbeirates/ der Heimfürsprecher ist nicht Voraussetzung für eine rechtmäßige Entscheidung.

In welchen Bereichen wirkt der Heimbeirat mit?

Nr. 1: Bei der **Unterkunft, Betreuung, Verpflegung:**

laufende Mitwirkung des Heimbeirats/ der Heimfürsprecher in Fragen der Qualität dieser Leistungen und Ihrer Erbringung (z.B. Wochenspeiseplan, Pflege Außenbereich etc.)

Nr. 2: ...der Förderung von Maßnahmen zur **Qualität der Betreuung:**

- Sicherung einer dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Qualität des Wohnens und der Betreuung → z.B. Anschaffung einer Brille für eine Bewohnerin, die über Probleme beim Lesen klagt; Ergebnisse einer Bewohnerbefragung werden von der Einrichtungsleitung beim Heimbeirat vorgestellt und diskutiert

Nr. 3: ...der **Alltags- und Freizeitgestaltung:**

- Bsp. Durchführung Jahreszeitfeste, Zeitfenster für Frühstück etc.

Nr. 4: ... der **Aufstellung bzw. Änderung der Heimordnung**:

→ z.B. Schließung der Eingangstüre am Abend

Nr. 5: ...der **Unfallverhütung**:

- Hinweise auf unfallträchtige Stellen und Sicherheitsrisiken im Heim und im Heimablauf, z.B. Beseitigung von „Stolperfallen“ an Treppen, Beleuchtung etc.
- Wünschenswert ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten des Heimes

Nr. 6: ...bei **Änderungen des Heimbetriebes**:

- gravierende Änderungen im Heimbetrieb, z.B. Wechsel der Wäscherei, Umstellung Schöpf- auf Tablettsystem

Nr. 7: ...bei **Änderungen von vertraglichen Vereinbarungen**

- zwischen den Bewohnern und dem Heim

Nr. 8: ...bei **umfassenden Baumaßnahmen** oder Instandsetzungsarbeiten,

- z.B. der vorübergehenden Sperrung von Fluren wegen Verlegung eines neuen Fußbodens

Nr. 9: ...bei **Änderungen in der Art und beim Zweck der Einrichtung oder Teilen davon**

:

- der Heimbeirat/ die Heimfürsprecher sind über die Absicht, die Gründe und den Umfang einer Änderung vom Träger vor der Entscheidung rechtzeitig zu informieren, z.B. Einrichtung eines neuen Demenzbereichs, einer Tagespflege oder eines Kurzzeitpflegebereichs)
- Heimbeirat/ Heimfürsprecher sind gehalten die Unterlagen zu prüfen und ggf. Änderungs- und Sparvorschläge zu unterbreiten.
- Hierzu können sachverständige Dritte hinzugezogen werden (§ 17 Abs. 5)

Nr. 10: ...beim **Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung**

III.

§ 2 Abs. 3 LHeimmitwVO: Heimentgelt

Der Heimbeirat muss bei vorgesehenen **Änderungen des Heimentgelts** rechtzeitig **Gelegenheit** erhalten, die Angaben des Trägers durch **Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen** zu überprüfen.

Der Träger ist verpflichtet, den Heimbeirat rechtzeitig **vor der Aufnahme von Verhandlungen** über Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern **anzuhören** und ihm unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Heimentgeltänderungen zu **erläutern**.

Außerdem ist der Träger verpflichtet, dem Heimbeirat **Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme** zu geben. Vertreter des Heimbeirats sollen auf ihr Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden.

IV.

Formen der Mitwirkung in der Pflegeeinrichtung

1. Heimbeirat
 - o die Mitglieder werden **gewählt**
 - o alle Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen, sind wahlberechtigt
 - o wählbar sind alle Bewohner der Einrichtung, gesetzliche Betreuer, Bevollmächtigte, sonstige Vertrauenspersonen aus den örtlichen Seniorenvertretungen

2. Fürsprechergrremium
 - o Falls Heimbeirat nach 1.- z.B. mangels Kandidaten- nicht gebildet werden kann, nimmt die Aufgaben ein Fürsprechergrremium wahr. Dazu sprechen die Einrichtungsleitung und die Heimaufsicht interessierte Personen an.
 - o Die Heimaufsicht **bestellt** die Mitglieder des Fürsprechergrremiums.

3. Heimfürsprecher
 - o Fall Heimbeirat nach 1. und das Fürsprechergrremium nach 2. nicht gebildet werden können, **bestellt** die Heimaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung mindestens einen Heimfürsprecher.

→

Heimbeiräte und Heimfürsprecher unter 1. bis 3. haben die gleichen Aufgaben und Mitwirkungsrechte.

Ergänzender Hinweis:

Weitere Informationen und Broschüre „Mitwirkung im Heim“ finden Sie auf der Internetseite des Landesseniorenrates Baden-Württemberg e.V. unter dem Link

[Broschüre Heim1012_gesamt-druckA4_2.indd \(lsr-bw.de\).](#)

Stern